



Erläuterungen zum Mitwirkungsverfahren Wasser- und Abwasserreglemente

Stand 16.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Mitwirkungsverfahren	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Erläuterungen zum Hintergrund der Änderungen	3
1.2.1	Allgemeine Änderungen der Reglemente	3
1.2.2	Staffeltarif.....	3
1.2.3	Regenabwasser.....	4
1.3	Einführung Mitwirkung.....	5
2	Stellungnahmen zu Zuständigkeiten und Kompetenzen.....	5
2.1	Zuständigkeiten – Art. 03 Wasserreglement und Abwasserreglement	5
2.2	Wasserknappheit – Art. 07 Wasserreglement.....	6
2.3	Bau- und Betriebsvorschriften – Art. 18 Wasser- und Art. 19 Abwasserreglement	6
2.4	Betriebskontrolle – Art. 38 Wasser- und Art. 27 Abwasserreglement.....	7
2.5	Finanzierung Öffentliche Anlagen – Art. 41 Wasser- und Art. 29 Abwasserreglement	7
3	Stellungnahmen zu Gebühren und pflichtigen Schuldern.....	8
3.1	Anschlusspflicht – Art. 09 Wasserreglement.....	8
3.2	Einmalige Anschlussgebühr – Art. 43 Wasser- und Art. 31 Abwasserreglement	8
3.3	Jährliche Gebühren (Staffeltarif) – Art. 45 Wasser- und Art. 32 Abwasserreglement.....	10
3.4	Jährliche Gebühren Regenabwasser – Art. 34 Abwasserreglement	11
3.5	Pflichtige Schuldner – Art. 47 Wasser- und Art. 36 Abwasserreglement.....	12
3.6	Handänderungen – Art. 48 Wasser- und Art. 37 Abwasserreglement.....	13
4	Stellungnahmen zu Haustechnikanlagen im Wasserreglement	13
4.1	Vorschriften über Installationen – Art. 23 Wasserreglement.....	13
4.2	Wasserzähler – Art. 27 Wasserreglement.....	14
4.3	Ablesung – Art. 28 Wasserreglement.....	15
5	Stellungnahmen zur Bewilligung und Kontrolle der Anlagen	16
5.1	Baukontrollen der Hausanschlussleitungen – Art. 34 Wasserreglement sowie Einmessen der Abwasseranlagen – Art. 25 Abwasserreglement	16
6	Sonstige Stellungnahmen	17
6.1	Auswirkungen des Gebührenmodells.....	17
6.2	Abschreibung Leitungsnetze	17

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat Glarus Nord hat die Verwaltung bereits im Jahr 2017 beauftragt, die Abwasser- und Wasserreglemente zu harmonisieren und der geänderten Gemeindestruktur (Gemeindeparlament wurde abgeschafft) anzupassen. Aufgrund der damals abgelehnten Nutzungsplanung wurde die Überarbeitung der Reglemente zurückgestellt.

Im letzten Jahr hat der Preisüberwacher im Rahmen seiner Stellungnahme zur Gebührenerhöhung von Abwasser und Wasser die aktuell gültigen, in den Reglementen definierten Gebührenmodelle beanstandet, da diese nicht mehr den aktuellen Empfehlungen der Verbände (SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches und VSA: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) entsprechen. Aus diesem Grund musste eine ausführlichere Überarbeitung der Reglemente erfolgen.

Es bleibt jedoch eine Überarbeitung der aktuellen Reglemente und keine Neuerstellung, weil hauptsächlich strukturelle Änderungen vorgenommen (Umsortierung von Artikeln zur Harmonisierung von Abwasser- und Wasserreglement), einige Präzisierungen aus den Erfahrungen der letzten Jahre eingefügt sowie ein von den Verbänden und dem Preisüberwacher empfohlenes Tarifmodell eingearbeitet wurden.

Wichtig ist, dass die Änderung des Tarifmodells keine versteckte Gebührenerhöhung enthält. Die Tarife werden so festgelegt, dass der Gesamtertrag für die Gemeinde gleichbleibt. Dabei sind, bedingt durch die Modellanpassung, Verschiebungen zwischen einzelnen Anschlüssen möglich, die Gesamtbelastung über alle Anschlüsse bleibt jedoch gleich.

1.2 Erläuterungen zum Hintergrund der Änderungen

1.2.1 Allgemeine Änderungen der Reglemente

Im Rahmen der Änderungen zur Harmonisierung der Reglemente und der Anpassungen an die geänderte Gemeindestruktur, haben wir ausserdem Änderungen eingefügt, die sich durch die Anwendung der Reglemente in der Praxis ergeben haben. Dabei handelt es sich um Regelungen, die an die aktuelle Handhabung angepasst wurden.

1.2.2 Staffeltarif

Der Gemeinderat hat sich entschieden, ein Gebührenmodell nach Staffeltarif zu prüfen und ggf. im neuen Reglement anzuwenden. Der Staffeltarif wird aktuell von den Verbänden und vom Preisüberwacher empfohlen und benötigt als Bemessungsgrundlage einzig den Wasserverbrauch resp. Abwasseranfall. In der Umsetzung ist der Staffeltarif sehr einfach und kostengünstig, denn es müssen einzig die Wasserverbräuche der angeschlossenen Objekte bekannt sein. Der grosse Aufwand für die Erhebung und Nachführung von anderen Bemessungskriterien entfällt. Der Staffeltarif findet im Trinkwasserbereich seit längerem Anwendung, im Abwasserbereich ist er u.a. im Kanton Genf implementiert.

Der Staffeltarif kann angewendet werden auf die Gebühr für Trinkwasser und Schmutzabwasser. Die Tarife und die konkrete Staffelung, jeweils separat für Trinkwasser und Schmutzabwasser, werden im Moment so ausgearbeitet, dass sich der Gesamtertrag für die Gemeinde und damit auch die Gesamtbelastung über alle Anschlüsse nicht ändert. Der neue Tarif enthält also keine versteckte Gebührenerhöhung. Bedingt durch die Modellanpassung sind jedoch Verschiebungen zwischen einzelnen Anschlüssen möglich.

Grundsätzlich funktioniert der Staffeltarif folgendermassen: Die erste Staffelung ist ein Pauschalbetrag, in dem ein Basis-Wasserverbrauch (in der Grössenordnung um ca. 50 m³) bereits enthalten ist. Für jeden weiteren m³ der den Basis-Wasserverbrauch bis zur nächsten Staffelgrenze übersteigt, wird eine Gebühr pro m³ erhoben. Für jeden weiteren m³ der diese Staffelgrenze übersteigt, wird eine niedrigere Gebühr pro m³ erhoben usw. Dabei handelt es sich um einen degressiven Tarif, das heisst, dass die Gebühr pro m³ mit steigendem Wasserverbrauch sinkt.

"Die Kernidee besteht also darin, das Gebührenmodell nach Belastungswerten (Grundgebühr Schmutzabwasser) und Trinkwasserverbrauch (Mengengebühr) anhand standardisierter Werte mit einem Staffeltarif nachzubilden. Das Besondere daran: Der ursprüngliche Zweikomponententarif wird zu einem Einkomponententarif, der die Grundgebühr Schmutzabwasser und die Mengengebühr verschmilzt und dessen einziges Bemessungskriterium der Wasserbezug (m³ pro Jahr) bildet."

1.2.3 Regenabwasser

Bislang wurde die Regenabwasser-Gebühr zusammen mit der Grundgebühr für Schmutzabwasser als gesamthafte Grundgebühr erhoben. Der Regenabwasseranteil konnte durch einen Nachweis, dass das Regenwasser versickert wird, reduziert werden. Durch den Wechsel zum Staffeltarif ist jedoch keine Regenabwasserkomponente mehr in der Gebühr enthalten. Diese ist aber entscheidend, da ein grosser Anteil der gesamten Abwassermenge, der in die ARA abgeführt oder der öffentlichen Meteorabwasserleitung zugeführt wird, aus Regenwasser besteht. Diesen erheblichen Anteil auf die Abwassergebühren aller Nutzer umzulegen, ist aus Sicht der Verbände nicht verursachergerecht. Auch um eine Lenkungswirkung zu einer Verringerung der Regenwassereinleitung zu erzielen, wird dringend die Erhebung einer solchen separaten Regenabwassergebühr empfohlen.

"Nicht verschmutztes Regenabwasser ist in erster Priorität versickern zu lassen. Ist dies nicht möglich, darf es mit kantonaler Bewilligung in ein Gewässer eingeleitet werden. Die geforderte verursachergerechte Ausgestaltung der Abwassergebühren hat dies zu berücksichtigen und denjenigen besser zu stellen, der Regenabwasser versickern lässt und dadurch die Kanalisation entlastet.": VSA-Empfehlung "Gebührensystme und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" von 2018)

Entsprechend dieser Empfehlungen soll die Gebühr für das Regenabwasser in der Gemeinde neu über die tatsächlich angeschlossene entwässerte Fläche erhoben werden und nicht mehr anteilmässig über die zonengewichtete Fläche. Bei der Ausgestaltung des Tarifs kann eine Fläche vorgesehen werden, bis zu der keine Gebühr anfällt. Der Initialaufwand für die Erhebung der versiegelten Flächen ist zwar gross, jedoch erhöht sich durch dieses Modell die Verursachergerechtigkeit der Gebühren stark gegenüber der Gebührenermittlung nach zonengewichteter Fläche.

Grundsätzlich können die Gebühren für Regenabwasser folgendermassen erhoben werden: Bis zu einer geringen tatsächlich angeschlossenen entwässerten Fläche entfällt die Gebühr für Regenabwasser. Für eine angeschlossene entwässerte Fläche, die grösser ist als die befreite Fläche, aber kleiner als eine weitere bestimmte entwässerte Fläche, fällt eine Pauschalgebühr A an. Für noch grössere Flächen fällt bis zu einer weiteren bestimmten Grösse eine Pauschalgebühr B an. Bei Flächen, die die hier definierte Grenze übersteigen, fällt die Pauschalgebühr B plus eine Quadratmetergebühr für jeden zusätzlichen Quadratmeter an.

1.3 Einführung Mitwirkung

Bereits vor dem Start des Mitwirkungsverfahrens hat die Gemeinde die Reglemente dem Kanton zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser hat sich zum Abwasserreglement geäussert und seine vorgeschlagenen Anpassungen sind bereits in die Reglemente zur Mitwirkung eingearbeitet.

Vom 14.04.2021 bis zum 14.05.2021 war die Bevölkerung der Gemeinde Glarus Nord zur Mitwirkung am Wasser- und am Abwasserreglement aufgerufen. Insgesamt sind dazu fünf Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden verfasst von der SVP Glarus Nord und der Glarner Handelskammer (beide fast identisch im Wortlaut) sowie von drei Privatpersonen.

Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit haben wir die Stellungnahmen nach Themen und Artikeln gegliedert. In den folgenden Kapiteln gehen wir auf alle geäusserten Standpunkte ein und beantworten diese. In einigen Fällen haben wir Artikel nach den Anregungen der Mitwirkenden angepasst, in anderen Fällen haben wir begründet, warum die Anregungen für den jeweiligen Fall nicht umsetzbar sind.

2 Stellungnahmen zu Zuständigkeiten und Kompetenzen

2.1 Zuständigkeiten – Art. 03 Wasserreglement und Abwasserreglement

Zum Art. 3 Abs. 2d sind drei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer und einer Privatperson) eingegangen. Zum Abs. 2e sind zwei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Art. 03 Zuständigkeiten

Abs. 2: Der Gemeinderat ist zuständig für:

- d) die Anpassung des Abwassertarifs (resp. Wassertarifs) im Rahmen der Kostenentwicklung.*
 - e) die redaktionelle Anpassung einzelner Artikel dieses Reglements, soweit diese mit der später erlassenen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen.*
-

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen schlagen vor, dass nicht der Gemeinderat für die Anpassung der Wasser- und Abwassertarife zuständig sein soll, sondern die Gemeindeversammlung.

Antwort: Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Anpassung der Tarife wurde bereits im Jahr 2011 durch die Gemeindeversammlung beschlossen im Rahmen der Bewilligung der aktuell gültigen Reglemente. Für die vorliegenden überarbeiteten Reglemente wurde an dieser Stelle nichts geändert.

Die Sorge der Verfasser der Stellungnahmen, dass der Gemeinderat die Gebühren unangemessen erhöhen könnte, besteht aus unserer Sicht nicht, da vor jeder Gebührenerhöhung der Preisüberwacher hinzugezogen werden muss. Das Ziel sollte sein, dass die Tarife rein auf den Kosten für den Betrieb und die Werterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung basieren und nicht zu einem Politikum werden. Ausserdem sollten sie über eine längere Zeit konstant bleiben und die Spezialfinanzierungen sichern.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen schlagen ausserdem vor, dass der Absatz 2e gestrichen werden soll, da kein Zeitdruck für redaktionelle Anpassungen bestehe und die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sei.

Antwort: In Absatz 2e ist klar definiert, dass es um redaktionelle Änderungen geht, die einer allfälligen späteren Gesetzgebung widerspricht. Damit ist die Abgrenzung aus unserer Sicht eindeutig. Es handelt sich z. B. um Änderungen von Paragraphenbezeichnungen o. ä., die notwendig werden, um die Verweise aktuell zu halten und die Lesbarkeit sicherzustellen. Der Aufwand, um solche Änderungen vor die Gemeindeversammlung zu bringen, ist unverhältnismässig hoch.

2.2 Wasserknappheit – Art. 07 Wasserreglement

Zu diesem Artikel ist eine Stellungnahme von der Glarner Handelskammer eingegangen.

Art. 07 Wasserknappheit

Abs. 1: Bei Wasserknappheit entscheidet ~~die Gemeinde~~ der Gemeinderat über die Zuteilung des verfügbaren Wassers

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahme schlagen vor, dass nicht die Gemeinde, sondern der Gemeinderat bei Wasserknappheit über die Zuteilung des verfügbaren Wassers entscheidet.

Antwort: Dies ist aus unserer Sicht in Ordnung und wird entsprechend angepasst.

2.3 Bau- und Betriebsvorschriften – Art. 18 Wasser- und Art. 19 Abwasserreglement

Zu diesen Artikeln sind zwei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 18 resp. Abwasserreglement Art. 19: Bau und Betriebsvorschriften

Abs. 2 resp. Abs. 3: ~~Das Ressort~~ Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen befürchten durch diesen Absatz Beamtenwillkür und schlagen vor, dass nicht das Ressort, sondern der Gemeinderat über die genannten Auflagen verfügen kann.

Antwort: Wir sehen hier zwar keine Gefahr der Beamtenwillkür, ändern den Absatz jedoch entsprechend der Stellungnahme, da diese der aktuellen Handhabe entspricht.

2.4 Betriebskontrolle – Art. 38 Wasser- und Art. 27 Abwasserreglement

Zu diesem Artikel ist eine Stellungnahme (Glerner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 38 und Abwasserreglement Art. 27: Betriebskontrolle

Abs. 1: Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragten steht das Recht zu, die Wasserinstallationen (resp. Abwasseranlagen) jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der freie Zutritt, im Normalfall gegen Voranmeldung, zu allen Wasserinstallationen bis zur Verteilbatterie und der Wasseruhr (resp. Abwasseranlagen) zu gestatten.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahme fühlen sich durch die Formulierung in ihren Eigentumsrechten eingeschränkt. Sie möchten, dass der Zutritt nur gegen Voranmeldung gewährt werden muss.

Antwort: Wir gehen davon aus, dass sich Kontrolleure grundsätzlich vor einer Kontrolle bei den Eigentümern anmelden. Aus diesem Grund ergänzen wir in den Absätzen "gegen Voranmeldung". In Notfällen kann es jedoch ein sofortiger Zutritt ohne Voranmeldung notwendig und im Interesse des Eigentümers sein.

2.5 Finanzierung Öffentliche Anlagen – Art. 41 Wasser- und Art. 29 Abwasserreglement

Zu diesem Artikel sind zwei Stellungnahmen (SVP, Glerner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 41 und Abwasserreglement Art. 29: Finanzierung Öffentliche Anlagen

~~*Abs. 3: Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen (wie hohem oder tiefem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht usw.) angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.*~~

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten, dass der Absatz gestrichen wird, weil grundsätzlich alles im Reglement zu regeln sei. Sie weisen darauf hin, dass der Gemeinderat im Übrigen über Finanzkompetenzen verfüge.

Antwort: Dieser Absatz wurde bereits im Jahr 2011 durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Bewilligung der aktuell gültigen Reglemente beschlossen. Für die vorliegenden überarbeiteten Reglemente wurde an dieser Stelle nichts geändert. Nach Prüfung des Anliegens sind wir zu dem Schluss gelangt, dass der Fall einer hohen Schmutzstofffracht bereits in Art. 33 Abwasserreglement geregelt ist und Gebührenerhöhungen resp. -senkungen bei hohem oder tiefem Abwasseranfall mit dem Staffeltarif nicht mehr notwendig sind. Aus diesen Gründen streichen wir diesen Absatz.

3 Stellungnahmen zu Gebühren und pflichtigen Schuldern

3.1 Anschlusspflicht – Art. 09 Wasserreglement

Zu diesem Artikel sind zwei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 09: Anschlusspflicht

Abs. 1: Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden (Anschlusspflicht).

Abs. 2: Von der Pflicht zum Wasseranschluss und -bezug sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht. Der Nachweis dafür ist durch den Eigentümer zu erbringen und durch eine offizielle Bescheinigung zu belegen. ~~(z. B. durch Bescheinigung der kantonalen Trinkwasserqualitätskontrolle).~~

Abs. 3: Grundsätzlich kann jeder Eigentümer den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung im Versorgungsgebiet verlangen (Anschlussrecht).

Abs. 4: Wird durch den Neubau einer Wasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten, dass die Klammer in Abs. 2 gestrichen wird, da sie nicht in ein Reglement gehöre. Ausserdem möchten sie ergänzen, dass Eigentümer gemäss Abs. 2 von der Anschlusspflicht befreit sind, da eine Anschlusspflicht keinen Sinn mache, wenn jemand selbst über qualitativ einwandfreies Wasser verfügt.

Antwort: Den Text in der Klammer hatten wir zur Verdeutlichung eingefügt. Aufgrund der Stellungnahmen haben wir dies stilistisch verbessert und den Text in der Klammer als Nebensatz umformuliert. Die gewünschte Ergänzung, dass Eigentümer gemäss Abs. 2 von der Anschlusspflicht befreit sind, können wir nicht nachvollziehen. Abs. 2 sagt eben genau, dass diese Eigentümer von der Pflicht zum Wasserbezug entbunden sind. Zur Verdeutlichung haben wir "Wasseranschluss" ergänzt.

3.2 Einmalige Anschlussgebühr – Art. 43 Wasser- und Art. 31 Abwasserreglement

In der vorliegenden Überarbeitung der Reglemente wurden an der Erhebung der Anschlussgebühren keine Änderungen vorgenommen. Die Artikel wurden so bereits 2011 von der Gemeindeversammlung angenommen. Zu diesem Artikel sind zwei Stellungnahme (Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 43 und Abwasserreglement Art. 31: Anschlussgebühr

Abs. 1: Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung (Abwasserbaubewilligung) erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Trinkwasser bezogen wird (kein Abwasser anfällt).

Abs. 2: Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. (Nur bei Abwasser: Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z. B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet.)

Abs. 3: Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z. B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahme möchten, dass die Anschlussgebühren gestaffelt werden, so dass den effektiv verursachten Kosten Rechnung getragen wird. Sie schliessen daraus, dass grössere Parzellen billiger zu erschliessen sind. Ausserdem möchten sie einen Absatz ergänzen, dass für Gebäude und Anlagen ohne Wasseranschluss keine Geschossfläche veranlagt wird.

Antwort: Gemäss Reglement ist die reguläre Anschlussgebühr für Gebäude nicht abhängig von der Parzellengrösse, sondern von der Fläche des anzuschliessenden Gebäudes. Diese Bemessungsgrundlage geht davon aus, dass je grösser ein Gebäude ist, desto mehr Wasserentnahmestellen und Schmutzwassereinleitungen vorhanden sind. Die Anschlussleitungen müssen dementsprechend grösser bemessen werden und die Kosten dafür nehmen zu. Dies gilt für den Anschluss von Gebäuden an das Trinkwasserversorgungsnetz oder an die Abwasserentsorgung. Hierbei spielt die Parzellengrösse keine Rolle.

Für den Fall, dass auf einer Parzelle *ohne Gebäude* ein Teil oder die gesamte Fläche versiegelt ist und das Regenabwasser nicht durch eigene Anlagen versickert werden kann, muss diese Parzelle zur Abführung des Regenwassers an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Da zur Bemessung der Anschlussgebühr keine Gebäudefläche vorhanden ist, wird hier die tatsächlich abflusswirksame Fläche veranschlagt. Dies ist eine sehr gerechte Bemessungsgrundlage, da die Kanäle grösser dimensioniert werden müssen und damit teurer werden, je mehr Regenwasser eingeleitet werden soll. Wenn der Eigentümer jedoch die abflusswirksame Fläche durch Reduktion der versiegelten Fläche oder durch geeignete Versickerungsanlagen verkleinert, wird die Anschlussgebühr entsprechend niedriger ausfallen, da das Entwässerungssystem weniger belastet wird.

Für den Fall, dass auf einer Parzelle kein Wasseranschluss besteht, fällt selbstverständlich auch keine Anschlussgebühr für Wasser an. Abs. 1 sagt klar, dass das Ressort nur "mit der Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung" eine Anschlussgebühr erhebt. Wenn keine Anschlusspflicht besteht und kein Antrag für einen Wasseranschluss gestellt wird, wird auch keine Anschlussgebühr erhoben. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig. Das gleiche gilt für den Abwasseranschluss, falls das gesamte Regenabwasser versickert.

3.3 Jährliche Gebühren (Staffeltarif) – Art. 45 Wasser- und Art. 32 Abwasserreglement

Die grundsätzliche Änderung dieser Artikel ist bedingt durch die geplante Umstellung auf das Gebührenmodell "Staffeltarif". Zu diesem Artikel sind vier Stellungnahmen (Glarner Handelskammer, SVP und eine Privatperson) eingegangen.

Wasserreglement Art. 45 und Abwasserreglement Art. 32: Jährliche Gebühren

*Abs. 2: Die jährliche Gebühr (für Schmutzabwasser) wird in Form eines **degressiven** Staffeltarifs aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr (nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung) erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.*

Abs. 5: Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge (z. B. Baustellenwasser) wird die Höhe der Gebühr nach bezogener Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.

(Abs. 7: Für vorübergehende Abwassereinleitung (z. B. Baustellenabwasser) wird die Höhe der Gebühr nach bezogener Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.)

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahme möchten, dass der Abs. 2 so ergänzt wird, dass deutlich ist, dass es sich um einen degressiven Staffeltarif handelt. Die Verfasser von zwei Stellungnahmen schlagen vor, dass im Reglement für jede Staffelmengung festgehalten wird, wie gross die Differenz in Prozent zum teuersten Tarif ist. Dies ist den Verfassern insbesondere wichtig für den Fall, dass die Kompetenz zur Tarifanpassung (Art. 3 Abs. 2d) beim Gemeinderat bleibt.

Antwort: Die grundsätzliche Idee des Gebührenmodells "Staffeltarif" ist eine degressive Staffelung. Gerne ergänzen wir den Begriff zur klaren Definition im Artikel. Die prozentualen Degressionsstufen für den Tarif werden so ausgearbeitet, dass die Verursachergerechtigkeit sichergestellt wird. Für zukünftige Tarifanpassungen muss eine gewisse Flexibilität in der Tarifgestaltung erhalten bleiben, um die bis dahin gemachten Erfahrungen berücksichtigen zu können. Aus diesem Grund möchten wir davon absehen, die Tarifstufen in das Reglement aufzunehmen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Gemeinderat die Gebühren keinesfalls willkürlich anpassen kann, da bei jeder Gebührenänderung der Preisüberwacher hinzugezogen werden muss. Dies gilt auch für eine Änderung der Staffelung.

Stellungnahme: Ausserdem möchte der Verfasser der Stellungnahmen, dass bei einem vorübergehenden Bezug von Wasser oder bei einer vorübergehenden Abwassereinleitung nicht "je nach Situation", sondern "nur bei einer geringen Menge" vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden kann.

Antwort: Hier geht es um vorübergehenden, kurzzeitigen Bezug von Wasser oder vorübergehende, kurzzeitige Einleitung von Abwasser, bei denen es sich aber durchaus um grössere Mengen handeln kann. Für den Fall, dass z. B. bei Baustellen aus zeitlichen oder sonstigen Gründen keine Messungen durchgeführt werden können, ist eine Pauschale eine einfache Lösung mit vertretbarem Aufwand zugunsten des Einleiters.

Stellungnahme: Der Verfasser einer weiteren Stellungnahme bezieht sich auf den Artikel in der SO vom 12.05.2021, in dem über dieses Mitwirkungsverfahren berichtet wird. Er versteht die Beschreibung so, dass sich der Wassertarif fortlaufend erhöht, je mehr Wasser bezogen wird. Dies sieht er als Ungerechtigkeit, insbesondere für Freizeitgärtner.

Antwort: Durch den Staffeltarif, der mit dem überarbeiteten Reglement eingeführt werden soll, passiert genau das Gegenteil: die Kosten pro Kubikmeter bezogenen Wassers sinken mit der bezogenen Menge. Dies gilt sowohl für die Wasser- als auch die Abwassergebühren.

Stellungnahme: Derselbe Verfasser sieht für die Freizeitgärtner eine noch grössere Benachteiligung im Bereich Abwasser, da das Wasser, das über die Wasseruhr bezogen wird, auch mit dem Abwassertarif verrechnet wird, obwohl dieses nicht der ARA zugeführt wird.

Antwort: Im Abwasserreglement ist in Art. 32 Abs. 6 festgehalten, dass die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlicher Wasserzähler separat erhoben werden kann, falls auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall besteht.

3.4 Jährliche Gebühren Regenabwasser – Art. 34 Abwasserreglement

Dieser Artikel wurde aufgrund des neuen Tarifmodells in das Reglement eingefügt. Der Staffeltarif, der auf dem Schmutzabwasseranfall basiert, kann keine Komponente für Regenabwasser enthalten, so dass diese separat eingeführt werden muss. Zu diesem Artikel sind drei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer und eine Privatperson) eingegangen.

Abwasserreglement Art. 34: Jährliche Gebühren Regenabwasser

Abs. 1: Für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), von denen Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Abs. 2: Als entwässerte Fläche wird die befestigte Fläche gemäss Amtlicher Vermessung eingesetzt.

Abs. 3: Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen.

Abs. 4: Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr gezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen glauben, dass dieser Artikel einen riesigen administrativen Aufwand bei nur kleinen Mehrerträgen für die Gemeinde bedeuten würde und daher zu streichen sei.

Antwort: Bislang wurde die Regenabwasser-Gebühr zusammen mit der Grundgebühr für Schmutzabwasser als gesamthafte Grundgebühr erhoben. Der Regenabwasseranteil konnte durch einen Nachweis, dass das Regenwasser versickert wurde, reduziert werden. Durch den Wechsel zum Staffeltarif ist jedoch keine Regenabwasserkomponente mehr in der Gebühr enthalten. Diese ist aber entscheidend, da ein grosser Anteil der gesamten Abwassermenge, der in die ARA abgeführt oder der öffentlichen Meteorabwasserleitung zugeführt wird, aus Regenwasser besteht.

Diesen erheblichen Anteil auf die Abwassergebühren aller Nutzer umzulegen, ist aus Sicht der Verbände nicht verursachergerecht. Auch um eine Lenkungswirkung zu einer Verringerung der Regenwassereinleitung zu erzielen, wird dringend die Erhebung einer solchen separaten Gebühr empfohlen.

"Nicht verschmutztes Regenabwasser ist in erster Priorität versickern zu lassen. Ist dies nicht möglich, darf es mit kantonaler Bewilligung in ein Gewässer eingeleitet werden. Die geforderte verursachergerechte Ausgestaltung der Abwassergebühren hat dies zu berücksichtigen und denjenigen besser zu stellen, der Regenabwasser versickern lässt und dadurch die Kanalisation entlastet." (VSA-Empfehlung "Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" von 2018)

Um den administrativen Aufwand zur Erhebung der versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, haben wir den Tarif so gestaltet, dass kleine entwässerte Flächen gebührenbefreit sind und für grössere Flächen die Gebühren in Schritten erhoben werden. Dies vereinfacht die Erhebung erheblich und die Verursachergerechtigkeit sowie die Lenkungswirkung können trotzdem sichergestellt werden.

3.5 Pflichtige Schuldner – Art. 47 Wasser- und Art. 36 Abwasserreglement

Zu diesem Artikel sind drei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 47 und Abwasserreglement Art. 36: Pflichtige Schuldner

Abs. 2: Die jährlichen Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Abs. 3: Die Aufteilung der jährlichen Gebühren (für Schmutzabwasser) auf Mieter ~~oder Miteigentümer~~ obliegt ~~nicht der Gemeinde~~ dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten den Abs. 3 so umformulieren, dass klar ist, dass der Eigentümer der Liegenschaft zuständig ist für die Aufteilung der jährlichen Gebühren.

Antwort: Die vorgeschlagene Formulierung finden wir sinnvoll und passen sie daher entsprechend an.

Stellungnahme: Ausserdem weisen die Verfasser der Stellungnahme darauf hin, dass es bei der Verrechnung von Strom eine neue Regelung gibt, nach der jeweilige Endverbraucher die Gebühren schuldet. Sie möchten, dass diese Regelung analog auch für das Wasser und Abwasser gilt.

Antwort: Rechtlich gesehen besteht der Vertrag zum Wasserbezug und zur Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Liegenschaft. Dieser kann selbstverständlich die Gebühren dem jeweiligen Endverbraucher weiterverrechnen, jedoch ändert dies nichts an dem Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde. Eine Umstellung der Verträge auf ein Verhältnis zwischen Gemeinde und Abonnenten wäre mit einem grossen Aufwand verbunden, bei dem zuerst ein Abonnentenstamm aufgebaut werden müsste. Im Abwasser wäre ein solches Modell für die Regenabwassergebühr nicht umsetzbar.

3.6 Handänderungen – Art. 48 Wasser- und Art. 37 Abwasserreglement

Zu diesem Artikel sind zwei Stellungnahmen (SVP und Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 48 und Abwasserreglement Art. 37: Handänderungen

*Abs. 1: Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort ~~nach Vertragsunterzeichnung frühzeitig 14 Tage zum Voraus,~~ unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug (die Abwasserentsorgung) ~~bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis~~ zur **ordentlichen** Ablesung des Wasserzählers.*

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten, dass ein Eigentümerwechsel nicht 14 Tage im Voraus, sondern unverzüglich gemeldet werden muss. Sie sind der Meinung, dass erst mit der Unterschrift des Vertrags verkauft ist und deshalb eine Meldung 14 Tage im Voraus in der Praxis nicht möglich sei.

Antwort: Normalerweise wird ein Kaufvertrag einige Zeit vor dem tatsächlichen Eigentümerwechsel und der Übergabe der Liegenschaft unterschrieben. Für das Ressort ist, auch im Interesse der Eigentümer, entscheidend, dass die tatsächliche Übergabe rechtzeitig gemeldet wird. Aus diesem Grund haben wir den Absatz entsprechend umformuliert. Der vorgeschlagene Automatismus mit dem Grundbuchamt ist nach unserer Einschätzung nicht zielführend, da Grundbuchänderungen oftmals zeitverzögert eingegeben werden.

4 Stellungnahmen zu Haustechnikanlagen im Wasserreglement

4.1 Vorschriften über Installationen – Art. 23 Wasserreglement

Zu diesem Artikel sind fünf Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Art. 23 Vorschriften über Installationen

*Abs. 5: Sprinkleranlagen sind **bei Neuerstellungen sowie bei Sanierungen von Hausanschlussleitungen** zu Lasten des Liegenschaftseigentümers mit einer 3-Fachverschieberung an das Leitungsnetz anzuschliessen. Die Systemtrennung richtet sich nach den Richtlinien W5 des SVGW. Leitungsvergrößerungen für Sprinkleranlagen sind durch den Anlagebetreiber zu finanzieren.*

~~Abs. 6: Es sind grundsätzlich keine Geräte erlaubt, welche Trinkwasser zweckentfremden und dieses anderweitig als im eigentlichen Sinn nutzen (zum Beispiel für Kühlung, etc.)~~

*Abs. 8: Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet. Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung des ~~Elektrizitätswerks~~ **Energieversorgers** auf Kosten des Eigentümers laufend abzutrennen.*

Stellungnahme: Der Verfasser einer Stellungnahme möchte, dass im Abs. 5 ergänzt wird, dass für bestehende Anlagen eine Übergangsfrist von 20 Jahren gelten soll.

Antwort: Wir haben ergänzt, dass die Regelung nur für neuerstellte Sprinkleranlagen gilt sowie bei vorhandenen Sprinkleranlagen, wenn die Hausanschlussleitungen saniert werden. Alle bestehenden Sprinkleranlagen sind nicht betroffen, so dass auch keine Frist notwendig ist.

Stellungnahme: Die Verfasser möchten ausserdem, dass der Gemeinderat Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 6 bewilligen kann, weil keine Alternativen möglich seien. Alternativ schlagen sie vor, eine lange Umsetzungsfrist festzulegen. Ausserdem möchten sie, dass die Klammerbemerkung gestrichen wird.

Antwort: In Art. 8, Abs. 2 Wasserreglement ist geregelt, dass der Anschluss von Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen einer besonderen Bewilligung bedarf und dass die Gemeinde berechtigt ist, dafür besondere Auflagen zu erlassen. Aus diesem Grund ist der Abs. 6 hinfällig und wird gestrichen.

Stellungnahme: Die Verfasser weisen darauf hin, dass es das im Abs. 8 erwähnte "Elektrizitätswerke" nicht mehr gibt, da es sich heute um "Energieversorger" handelt.

Antwort: Wir korrigieren den Absatz entsprechend.

4.2 Wasserzähler – Art. 27 Wasserreglement

Zu diesem Artikel sind zwei Stellungnahmen (Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 27: Wasserzähler

*Abs. 5: Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die zuständige Stelle ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der **gemäss W/TPW 108 des SVGW** zulässigen Toleranz **von 1-5% bei 10% Nennbelastung** liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.*

*Abs. 6: Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassermenge der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten **3 5-Jahre**) sinngemäss berücksichtigt. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.*

Stellungnahme: Die Verfasser meinen, dass die in Abs. 5 angegebene Messgenauigkeit viel zu hoch sei und bei der Industrie hohe Kosten verursachen könnte.

Antwort: Im Regelwerk W/TPW 108 des SVGW in Art. 6.3 sind die Fehlergrenzen für die Messgenauigkeiten von Wasserzählern beschrieben. Dort ist ersichtlich, dass für die in der Gemeinde Glarus Nord benutzen Standardzähler (in der Tabelle grau hinterlegt) die zulässige Toleranz genau den beschriebenen $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung entspricht. Um zukünftige Änderungen des Regelwerks zu berücksichtigen, haben wir den Artikel im Reglement so umformuliert, dass immer die Toleranz aus dem Regelwerk gilt.

Aus dem Regelwerk W/TPW 108 von April 2013 – Reglement Kalt- und Warmwasserzähler:

6.3.1 Fehlergrenzen:

Die Fehlergrenze im unteren Belastungsbereich von einschliesslich Q_{min} bis Q_t (Q_t selbst ausgenommen) beträgt $\pm 5\%$.

Die Fehlergrenze im oberen Belastungsbereich von einschliesslich Q_t bis einschliesslich Q_{max} beträgt $\pm 2\%$.

6.3.2 Metrologische Klassen

Die Wasserzähler werden je nach Grösse der vorstehend definierten Werte Q_{min} und Q_t gemäss folgender Tabelle in drei metrologische Klassen eingeteilt:

Klasse		$Q_n < 15 \text{ m}^3/\text{h}$	$Q_n \geq 15 \text{ m}^3/\text{h}$
A	Q_{min}	0.04 Q_n	0.08 Q_n
	Q_t	0.10 Q_n	0.30 Q_n
B	Q_{min}	0.02 Q_n	0.03 Q_n
	Q_t	0.08 Q_n	0.20 Q_n
C	Q_{min}	0.01 Q_n	0.006 Q_n
	Q_t	0.015 Q_n	0.015 Q_n

Stellungnahme: Für den Abs. 6 möchten die Verfasser, dass anstatt eines Durchschnitts der letzten drei Jahre, ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre herangezogen werden muss.

Antwort: Dies ist aus unserer Sicht kein Problem. Wir haben den Artikel entsprechend angepasst.

4.3 Ablesung – Art. 28 Wasserreglement

Zu diesem Artikel sind vier Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 28: Ablesung

Abs. 1: Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der zuständigen Stelle in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.

Abs. 5: Ohne zeitgleich bestehendes Baugesuch seitens des Bezügers kann das Ressort die Installation eines Leherrohres zu Lasten des Eigentümers für die Umstellung auf Fernablesung verfügen.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten, dass die Ablesung der Wasserzähler "durch das Ressort" erfolgen soll und nicht "durch die Beauftragten der zuständigen Stelle". Sie möchten, dass die Ablesung von den TBGN wieder zurück an die Gemeinde geht, da die heutige Situation für den Bürger nicht klar sei.

Antwort: Wer die Ablesung vornimmt, ist nicht Bestandteil des Reglements. Für das Ressort ist es wichtig, dass die Ablesung und weitere Aufgaben ausgelagert werden können, damit eine optimale personelle Ressourcenplanung im Ressort sichergestellt werden kann sowie Synergieeffekte genutzt werden. Momentan ist das gesamte Rechnungswesen inkl. der Ablesung an die TBGN ausgelagert und entsprechend vertraglich geregelt. Aus Sicht des Ressorts ist damit die Situation eindeutig. Zukünftig ist es denkbar, dass die Ablesung durch andere Dritte vorgenommen wird.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen möchten ausserdem, dass im Abs. 5 ergänzt wird, wer die Kosten zu tragen hat. Sie schlagen vor, dass dies die Gemeinde sei.

Antwort: Wir haben ergänzt, dass eine allfällige Verfügung der Installation eines Leerrohres zu Lasten des Eigentümers ginge. Eine andere Kostentragung ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht sinnvoll und die Hausinstallationen inkl. Leerrohr im Eigentum des Liegenschaftseigentümers sind.

5 Stellungnahmen zur Bewilligung und Kontrolle der Anlagen

5.1 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen – Art. 34 Wasserreglement sowie Einmessen der Abwasseranlagen – Art. 25 Abwasserreglement

Zu diesen Artikeln sind zwei Stellungnahmen (SVP, Glarner Handelskammer) eingegangen.

Wasserreglement Art. 34: Baukontrollen der Hausanschlussleitungen

Abs. 1: Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 2 Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

Abwasserreglement Art. 25: Einmessen der Abwasseranlagen

Abs. 2: Der Bauverantwortliche meldet der zuständigen Stelle mindestens 2 Tage voraus, wann die Abwasseranlage zum Einmessen bereit ist. Abwasseranlagen dürfen vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.

Stellungnahme: Die Verfasser der Stellungnahmen halten eine Meldefrist von zwei Tagen für "nicht mehr zeitgemäss". Sie sind der Meinung, dass eine Meldefrist von einem Tag ausreichend ist.

Antwort: Aus Sicht des Ressorts sind zwei Tage bereits knapp bemessen. Da die personellen Ressourcen in der Verwaltung knapp sind und die Kontrolleure noch weitere Aufgaben haben, benötigen sie einen kleinen Vorlauf. Auch bei Abnahmen durch Dritte, z. B. wenn spezielle Messgeräte benötigt werden, sind zwei Tage Vorlauf zwingend. Wir sehen für den Bauverantwortlichen auch kein Nachteil in der zweitägigen Frist, da seine Ressourcenplanungen für die Baustellen sicher auch nicht von einem auf den anderen Tag erfolgt.

6 Sonstige Stellungnahmen

6.1 Auswirkungen des Gebührenmodells

Stellungnahme: Zwei Privatpersonen möchten anhand von Beispielen aufgezeigt sehen, wie sich die Veränderungen der Gebühren gegenüber den bisherigen Verrechnungen auswirken. Eine Privatperson ist der Meinung, dass, wenn am Gebührenmodell eine Veränderung vorgenommen werden soll, zwingend mit den Reglementen auch das Gebührenreglement (in diesem Fall wäre wohl Wassertarif und Abwassertarif gemeint) der Bevölkerung unterbreitet werden sollte.

Antwort: Die Festlegung der Gebührenhöhe liegt nach den bisherigen Reglementen in der Kompetenz des Gemeinderats. Aus diesem Grund ist die Gebührenhöhe nicht Bestandteil des Mitwirkungsverfahrens. Selbstverständlich werden die gewünschten Auswertungen zu den Gebührenänderungen vor der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Grundsätzlich hat die Änderung der Reglemente jedoch keinen Einfluss auf die gesamten Wassergebühren resp. Abwassergebühren aller Bezüger, da sie so ausgearbeitet sind, dass die Einnahmen für die Gemeinde gleichbleiben.

6.2 Abschreibung Leitungsnetze

Stellungnahme: Eine Privatperson äussert sich zur degressiven Abschreibung der Leitungsnetze von 8 % über 50 Jahre, die in der kantonalen "Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden" (VI A/1/2/1) festgeschrieben ist. Mit dieser Praxis ist er nicht einverstanden und stimmt den Empfehlungen des Preisüberwachers zu, "die Aktivierungspraxis zu ändern, weil sonst der verbuchte Aufwand nur noch mit missbräuchlich hohen Gebühren gedeckt werden kann.". Er bittet die Gemeinderatsmitglieder, die auch im Landrat sind, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Antwort: Das Ressort und der Gemeinderat haben hier in der Tat keinen direkten Einfluss und nehmen den Hinweis zur Kenntnis. Momentan wird das neue "Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2" (HRM2) vom Kanton überarbeitet. Dort wird eine lineare Abschreibung vorgeschlagen. Das überarbeitete HRM2 sollte demnächst zur Abstimmung kommen.